

G e s e t z

VOM

mit dem die NÖ. Schulbauordnung 1961 abgeändert und ergänzt wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl.Nr.87, und der Religionsunterrichtsgesetznovelle 1962, BGBl.Nr.243, beschlossen:

Das Gesetz vom 27. April 1961, LGBl.Nr.318 (NÖ.Schulbauordnung 1961), in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1963, LGBl.Nr.143, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. Der § 1 Abs.1 wird abgeändert wie folgt:

"(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf öffentliche Volks-, Haupt-, Sonderschulen und polytechnische Lehrgänge sowie auf öffentliche gewerbliche und kaufmännische Berufsschulen (Pflichtschulen) Anwendung."

2. Im § 1 Abs.2 entfallen die Worte "und Tagesschulheime".

3. Im § 3 Abs.1 ist nach dem Wort "Sonderschulen" einzufügen: "sowie polytechnische Lehrgänge".

4. Dem § 9 sind die Abs.11 und 12 anzufügen:

"(11) Abs.6 ist auf die polytechnischen Lehrgänge sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch die für den praktischen Unterricht erforderlichen Lehrwerkstätten und Unterrichtsräume vorzusehen sind.

(12) In allen Klassenräumen jener Pflichtschulen, an denen die Mehrzahl der Schüler einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist ein Kreuz anzubringen. Überdies sind als staatliche Symbole zumindest in jedem Klassenraum das Bundeswappen und in jeder Schule je ein Bild des Bundespräsidenten und des Landeshauptmannes anzubringen."

5. Im § 21 Abs.2 haben die Worte "und Tagesschulheimen" zu entfallen.